

## **EINLEITUNG**

Am 1. Januar 1997 trat das Gesetz über die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter (BEG) in Kraft. Es bestätigt die Anerkennung der Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter und formuliert die Bedingungen zur finanziellen Unterstützung der Betreuungseinrichtungen durch Subventionen der Gemeinden.

Das Ziel des vorliegenden Dokumentes ist es, das Gesetz und sein Ausführungsreglement näher zu erläutern, den Gemeinden und Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter Hinweise für eine Zusammenarbeit aufzuzeigen, um eine genügende Anzahl von familienexternen Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschulalter zu garantieren. Zudem soll die Qualität der Aufnahmeeinrichtungen gesichert werden.

**Im ersten Kapitel** werden in diesem Sinne das Gesetz und sein Ausführungsreglement thematisch ausgelegt und einige Anmerkungen angefügt.

**Im zweiten Kapitel** werden Hinweise zur sachgerechten Bedürfnisabklärung gemacht, die die Gemeinden durchführen müssen.

**Das dritte Kapitel** bezieht sich auf die Vereinbarungen und stellt einige Beispiele dar.

**Das vierte Kapitel** stellt ein Musterreglement vor und zeigt weiter auf, wie das Verfahren für dessen Begutachtung in Anwendung des Gesetzes vor sich geht.

**Das fünfte Kapitel** beinhaltet Weisungen betreffend das Prinzip des Datenschutzes.

Dieses Dokument wurde unter der Schirmherrschaft der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion, sowie des Gemeindedepartements erstellt. Es richtet sich insbesondere an Gemeinden und Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter, sowie an Behörden und interessierte Kreise, die durch das Gesetz angesprochen sind.

Dieses Dokument konnte Dank der Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen Jugendamt, dem Gemeindedepartement sowie der kantonalen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz realisiert werden. Eine Reihe von Fragen, die sich unter anderem bei der Konferenz der Oberamtmänner, bei Gemeindevertretern und Vertretern von Betreuungseinrichtungen immer wieder stellten, erlaubte uns, eine detaillierte Ausarbeitung mit nützlichen Hinweisen zu erstellen.

## **I. KAPITEL: DAS GESETZ UND SEIN AUSFÜHRUNGSREGLEMENT**

Das Gesetz und sein Ausführungsreglement vom 26. November 1996 beinhalten verschiedene Anordnungen, die thematisch geordnet sind. Die Anordnung dieser einzelnen Themen soll ein besseres Verständnis dieser Gesetzgebung über die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter liefern und eine einfachere Anwendung für die verschiedenen Partner ermöglichen. Das vorliegende Dokument erlaubt ebenfalls eine Präzisierung der Rolle, Rechte und Verpflichtungen eines jeden einzelnen Beteiligten, der sich mit Betreuungsstrukturen befasst.

**N.B. aus Gründen der Verständlichkeit wird in den folgenden Paragraphen für die Gesetzesartikel = G und für die Artikel des Ausführungsreglements = R verwendet.**

## 1. BEWILLIGUNG DER BETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Referenz	Inhalt
G2	<p>Dieses Gesetz ist auf alle Betreuungseinrichtungen anwendbar, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zu einer Tätigkeit gemäss der Gesetzgebung über die Aufnahme von Pflegekindern berechtigt sind ;</li> <li>b) Kinder tagsüber aufnehmen, die der Schulpflicht im Sinne von Artikel 5 des Schulgesetzes noch nicht unterstehen;</li> <li>c) Kindern ohne Unterscheidung nach Nationalität, Rassen- oder Religionszugehörigkeit offenstehen, und</li> <li>d) von einem Verein oder einer Stiftung mit nicht gewinnorientiertem Zweck geführt werden und keine Bindungen zu einem gewinnorientierten Unternehmen haben.</li> </ul>
R6	<p>Die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion erlässt Empfehlungen zur Aufnahme der Kinder, um eine gute Betreuung sicherzustellen.</p> <p>Diese Empfehlungen werden in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen erstellt, insbesondere mit der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten, soweit sich die Empfehlungen an Spielgruppen (écoles maternelles) richten.</p>

Das Bewilligungsverfahren für Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter wird von der Bundesverordnung (BRV) und der kantonalen Gesetzgebung bestimmt.

Die BRV zur Regelung der Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 legt im Artikel 13, Absatz 1b das Bewilligungsverfahren für Institutionen fest, die mehrere Kinder unter 12 Jahren aufnehmen, welche tagsüber regelmässig platziert werden (Kinderkrippen, Kinderhorte und ähnliche Einrichtungen). Die BRV bezeichnet im Artikel 2, Absatz 2 näher, dass die Kantone andere Behörden oder Ämter mit der Bewilligung und Aufsicht der Kinderaufnahme ausserhalb der familiären Umgebung beauftragen können.

Der Kanton Freiburg hat das Gesetz vom 17. Mai 1989 zur Änderung des Einführungsgesetzes vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (EGZGB) angenommen (Aufsicht über die Aufnahmeplätze).

Durch Artikel 86 des EGZGB wird dem kantonalen Jugendamt die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen und die Aufsichtspflicht über die Betreuungseinrichtungen übertragen.

Das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter (AzBEG) präzisiert, dass die Gesundheitsdirektion Empfehlungen zur Betreuung abgibt. Diese Empfehlungen werden in einer spezifischen Broschüre, die beim kantonalen Jugendamt bezogen werden kann, festgehalten.

## **2. BETREUUNGSPLÄTZE**

<b>Referenz</b>	<b>Inhalt</b>
<i>G3 Abs. 1</i>	Die Gemeinden sorgen dafür, dass genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
<i>G3 Abs. 1</i>	Wenn nötig helfen die Gemeinden den Eltern, eine Betreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde zu finden.
<i>R1 Abs. 1</i>	Die Gemeinden ermitteln den quantitativen Bedarf an Betreuungsplätzen.
<i>R1 Abs. 1</i>	Die Gemeinden nehmen Rücksicht auf die Interessen ihrer Bevölkerung.
<i>R1 Abs. 2</i>	Die Gemeinden berücksichtigen auch die nach dem Alter der betreuten Kinder, der pädagogischen Zielsetzung, den Öffnungszeiten und der allgemeinen Organisationsform verschiedenen Arten der ausserfamiliären Kinderbetreuung.
<i>R2 Abs. 1</i>	Um eine genügende Anzahl von ausserfamiliären Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschulalter sicherzustellen, schliessen die Gemeinden, alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen, Vereinbarungen mit anerkannten Betreuungseinrichtungen ab. Sie können auch Vereinbarungen mit Dachverbänden abschliessen.
<i>R2 Abs. 2</i>	Die Gemeinden können auch selber solche Einrichtungen schaffen.
<i>R2 Abs. 3</i>	Die Gemeinden können ein kommunales Ausführungsreglement erlassen.

Das Gesetz vom 28. September 1995 beauftragt die Gemeinden mit der ausreichenden Sicherstellung von Betreuungsplätzen, unter Berücksichtigung des Bedarfs der Bevölkerung und der verschiedenen Arten von Betreuungseinrichtungen. Im Kapitel II des vorliegenden Dokumentes werden Hinweise zur Bedürfnisabklärung für die Gemeinden erteilt.

Die Gemeinden können selber Betreuungseinrichtungen schaffen. Dazu müssen sie aber die Art der Aufnahme berücksichtigen und über eine bestimmte Einwohnerzahl verfügen.

Die Gemeinden können durch schriftliche Vereinbarungen mit bereits vorhandenen Einrichtungen innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde – falls notwendig auch durch die Schaffung solcher Einrichtungen - eine ausreichende Anzahl von Betreuungsplätzen garantieren.

### 3. PREIS UND VERRECHNUNG

Referenz	Inhalt
G5 Abs. 1	Die Betreuungseinrichtungen bestimmen den kostendeckenden Preis pro Betreuungsstunde oder Betreuungstag.
G5 Abs. 2	Sie klären die finanzielle Lage der Eltern ab und stellen ihnen den Pensionspreis nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Rechnung.

Die Aufnahmeeinrichtungen erstellen ein Budget und eine Rechnung. Dabei müssen sie nicht nur ihre Ausgaben, sondern auch sämtliche Einnahmen ihrer Tätigkeit aufführen. Nebst den Elternbeiträgen müssen somit auch die Einnahmen von Subventionen, Spenden und anderen Beiträgen in der Buchhaltung ersichtlich sein. Die Höhe des Elternbeitrages gemäss Tarifrichtlinien, der nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern erstellt wurde, muss anhand der gewohnten Belege wie Lohnausweis, Steuerveranlagungsanzeige festgesetzt werden.

Die Einrichtungen sind für das Inkasso der Elternbeiträge verantwortlich. Bei Nichtbezahlung müssen sie die nötigen Schritte unternehmen.

### 4. SUBVENTIONIERUNG

Referenz	Inhalt
G3 Abs. 2	Die Gemeinden leisten nach Massgabe dieses Gesetzes Beiträge an die Betreuungsplätze.
G4 Abs. 1	Der von der Wohnsitzgemeinde der Kinder gewährte Beitrag deckt die Differenz zwischen dem kostendeckenden Preis und dem von den Eltern bezahlten Betrag ganz oder teilweise.
G4 Abs. 2	<b>Bedingungen für die Subventionierung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ein Beitrag kann nur gewährt werden, wenn die Betreuungseinrichtung die Bedingungen nach Artikel 2 des Gesetzes erfüllt,</li><li>• eine Buchhaltung führt und der Sitzgemeinde oder einem von dieser bezeichneten Organ den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Tarif für die Elternbeiträge zur Genehmigung unterbreitet sowie einen Tätigkeitsbericht vorlegt.</li></ul>
G7	Die Gemeinden überweisen der Betreuungseinrichtung vierteljährlich Anzahlungen an die bewilligten Beiträge für die betreuten Kinder.

Es ist besonders wichtig festzuhalten, dass die Betreuungsplätze durch die Gemeinden subventioniert werden. Die Subventionierung der Plätze muss unabhängig von einem Pauschalbetrag garantiert werden. Eine blosse Pauschalierung - ohne Subventionierung pro Betreuungsplatz - würde sich gegen die Absicht des Gesetzgebers richten.

Der Begriff "ganz oder teilweise", das heisst, die Differenz, die zwischen dem Selbstkostenpreis und dem Elternbeitrag entsteht, soll im Sinne des Grossen Rates verstanden werden, d. h. die Gemeinde kann die ganze oder einen Teil der Differenz übernehmen, insofern der gewährte Unterstützungsbeitrag das Bestehen der Aufnahmestruktur sicherstellt. Die Betreuungseinrichtung sollte nicht in Folge Geldmangels gefährdet sein und schliessen müssen. In einem solchen Fall muss die Gemeinde überprüfen, ob sie bei der Schliessung der Aufnahmestruktur ihren Verpflichtungen gemäss Gesetzgebung noch nachkommen kann. Bei den Verhandlungen für eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Betreuungseinrichtung müssen deshalb diese Gegebenheiten unbedingt berücksichtigt werden.

Die Gemeinde muss über alle von der Betreuungseinrichtung übergebenen Dokumente verfügen: Budget, Rechnung, Tarifrichtlinien und Tätigkeitsberichte. Diese Dokumente müssen von der Sitzgemeinde oder einer von dieser beauftragten Organisation anerkannt werden. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass sich die Betreuungseinrichtung nicht einfach damit zufrieden geben kann, der Gemeinde eine Tarifliste zu übergeben und von dieser eine Subventionierung zu fordern. Die Gesamtheit der vom Gesetz vorgesehenen Dokumente muss von der Gemeinde angenommen werden, damit diese einer Finanzierung zustimmen kann. Notwendigerweise muss ein Gespräch zwischen der Gemeinde und der Betreuungseinrichtung stattfinden. Wie bereits oben erwähnt, sieht das Gesetz zur Regelung dieser Bestimmungen eine Vereinbarung vor.

Der Gemeinde wird nach Abschluss der Jahresrechnung Einsicht in die Buchhaltung gewährt. Dadurch kann sie überprüfen, ob der überwiesene Beitrag dem Budget entspricht.

Die vierteljährliche Überweisung der Subventionsanzahlungen durch die Gemeinden stellt eine Frist dar, die es nicht zu überschreiten gilt. Dieser Zahlungsmodus erlaubt die Berücksichtigung von Veränderungen, wie der Wegzug eines Kindes innerhalb eines Jahres.

Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, muss die Betreuungseinrichtung ihre administrative Verwaltung bestmöglich entwickeln. In diesem Zusammenhang hat der Freiburgische Krippenverband einen spezifischen Budget- und Kontenplan für Betreuungseinrichtungen von Kindern im Vorschulalter ausgearbeitet, der als Vorlage für institutionalisierte Betreuungseinrichtungen gelten kann.

Schliesslich ist in diesem Zusammenhang auch eine kürzliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts zu beachten (Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 24.09.1998, IA 98 62, Gemeinde M. gegen Entscheid des Oberamtmannes, in der Angelegenheit der Eheleute X. gegen Gemeinde M.). Dieses Urteil stellt fest, dass die Verpflichtung der Gemeinden, Betreuungsstrukturen zu subventionieren, nicht losgelöst von der Pflicht zur Bedarfsdeckung beurteilt werden darf. Wenn eine Gemeinde den Bedarf ihrer Bevölkerung an Betreuungsplätzen abgedeckt hat, dann können Eltern nicht verlangen, dass die Gemeinde eine zusätzliche Betreuungsstruktur ihrer Wahl subventioniert.

## 5. VEREINBARUNG

Referenz	Inhalt
R3	Die Vereinbarung legt namentlich fest: <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Höhe des Gemeindebeitrages an die Betreuungseinrichtung und die Art der Gewährung;</li><li>b) das Informationsrecht nach Artikel 6 des Gesetzes;</li><li>c) das Verfahren zur Genehmigung des Voranschlags, der Jahresrechnung, des Tarifs und des Tätigkeitsberichts.</li></ul>
R2 Abs. 2	Um eine genügende Zahl von familienexternen Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschulalter sicherzustellen, schliessen die Gemeinden, alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen, Vereinbarungen mit anerkannten Betreuungseinrichtungen ab. Sie können auch Vereinbarungen mit Dachverbänden abschliessen.
R8	Die Gemeinden müssen die Vereinbarungen nach Artikel 2 innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Reglements erlassen.

Das Gesetz und das entsprechende Ausführungsreglement sehen eine Vereinbarung zur Regelung der Bestimmungen zwischen den Gemeinden und der Betreuungseinrichtung für Kinder im Vorschulalter vor. Dieses Verfahren erlaubt einen flexiblen Umgang mit der Entwicklung und Betreuung von entsprechenden Einrichtungen.

Das Gesetz und das Ausführungsreglement erlauben es den kleineren Gemeinden sich mit anderen zusammenzuschliessen, um beispielsweise Vereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen von lokaler Tragweite zu treffen.

Das Gesetz trat am 1. Januar 1997 in Kraft und die Gemeinden sind gehalten, ab diesem Datum die kantonale Gesetzgebung umzusetzen. Die Gemeinden müssen ihre Verpflichtung gemäss Reglement, das eine Frist von zwei Jahren für die Bedürfnisabklärung und das Abschliessen von Vereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen vorsieht, erfüllen.

## 6. RECHT AUF INFORMATION

Referenz	Inhalt
G6	Die Gemeinden können eine Liste der Kinder, die die Betreuungseinrichtung besuchen, sowie Auskunft über den von den Eltern bezahlten Betrag verlangen.
R3 Abs. 1b	Die Vereinbarung präzisiert insbesondere das Recht auf Information, gemäss Artikel 6 des Gesetzes.

Das Prinzip des Datenschutzes muss sowohl von den Betreuungseinrichtungen als auch von den Gemeinden respektiert werden. Das kantonale Jugendamt lud die

kantonale Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu einer Stellungnahme ein, welche die Ableitung von Richtlinien erlaubt, die im Kapitel V die Anwendung des Rechts auf Information gemäss Artikel 6 des Gesetzes vom 28. September 1995 beschreiben.

## 7. ROLLE DES KANTONALEN JUGENDAMTES

Referenz	Inhalt
G3	Das kantonale Jugendamt (das Amt) unterstützt und berät die Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgabe.
R5	Das Amt unterstützt die Gemeinden und Einrichtungen vor allem bei der Organisation und durch Erziehungsberatung.
R4 Abs. 1	Das Amt ist die zuständige Behörde für die Erteilung der Aufnahmebewilligung.

Das kantonale Jugendamt (KJA) ist die auf kantonaler Ebene bezeichnete Behörde zur Bewilligung und Überwachung der Kinderplatzierung ausserhalb des familiären Umfeldes. Seine Rolle beschränkt sich aber nicht nur auf diese zwei Bereiche. Das BEG bestärkt die kantonalen Erlasse, die dem KJA eine Hilfs-, Beratungs- und Koordinationsfunktion zuweisen.

Im Rahmen der Gesetzgebung über Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter, kann das kantonale Amt zu gegebener Zeit als Berater und Vermittler auftreten und auch Stellung beziehen. Es verfügt jedoch über keinerlei Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Vereinbarungen zwischen den Betreuungseinrichtungen, den Gemeinden und den Eltern.

## 8. AUS- UND WEITERBILDUNG

Referenz	Inhalt
G8 Abs. 1	Der Staat übernimmt die Schulgelder des Erziehungspersonals der Betreuungseinrichtungen.
G9 Abs. 1	Der Staat beteiligt sich an den Kosten für die Fortbildungskursen, die das Erziehungspersonal der Betreuungseinrichtung zur Erfüllung seiner Aufgaben braucht.
R7 Abs. 1	Der Staat beteiligt sich zu 50% an den Kosten von Fortbildungskursen, die einem Bedarf entsprechen und deren Qualität gewährleistet ist.
R7 Abs. 2	Das Beitragsgesuch muss spätestens drei Monate vor Kursbeginn an das Amt gerichtet werden. Dieses entscheidet über das Gesuch.

Der Staat ist aufgrund verschiedener Vereinbarungen verpflichtet, das Defizit sozialer Ausbildungsstätten zu übernehmen, die insbesondere Erziehungspersonal ausbilden, das sich zum Einsatz in solchen Betreuungseinrichtungen eignet (soziale und pädagogische Grundausbildung).

Das Gesetz vom 28. September 1995 sieht vor, dass die Schulgebühren dieser Personen (Grundausbildung) ebenfalls übernommen werden. Es bestehen auch

Ausbildungsmöglichkeiten in anderen anerkannten Schulen. Nach dem gleichen Prinzip soll auch im Kanton Freiburg für das Personal, das eine solche Grundausbildung absolviert, die Übernahme der Schulgebühren erfolgen.

Der Staat übernimmt Weiterbildungskosten für das Erziehungspersonal der Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter, und zwar bis zu 50% der Kosten. Es ist wichtig, die erzielte Weiterbildung dieser Personen anzuerkennen, da diese zur qualitativen Verbesserung der Betreuung beiträgt.

## 9. RECHTSWEG

Referenz	Inhalt
G10	Gegen die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Entscheide kann gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde erhoben werden.

Da sich das Gesetz auf allgemeine Grundsätze beschränkt, wird es der Praxis überlassen bleiben, für jeden Fall das anwendbare Verfahren festzulegen. In diesem Abschnitt wird auf einige Streitfragen aufmerksam gemacht. Es muss hier nicht ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es den zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden offensteht, zu einer anderen Interpretation zu gelangen. Die nachfolgenden Beispiele beschreiben fiktive Situationen und erheben keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit.

- Wie sollen Eltern vorgehen, wenn ihre Wohngemeinde in Bezug auf das Gesetz nichts unternimmt? Wir sind der Meinung, dass sie sich in diesem Falle an den Oberamtmann wenden sollten, wenn informelle Vorstösse ohne Folge bleiben. Aus verfahrensmässiger Perspektive kann dieser Schritt als Anzeige oder Aufsichtsbeschwerde betrachtet werden (Art. 112 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG, SGF 150.1).

Die Fälle, in denen die Gemeinde eine Verfügung gegenüber den Eltern treffen wird, dürften eher selten sein. Der Subventionsbeitrag wird zwischen der Gemeinde und der Betreuungseinrichtung und nicht zwischen der Gemeinde und den Eltern festgesetzt. In diesem Zusammenhang wirkt die Betreuungseinrichtung als Partner für die Eltern, die ihnen die erbrachte Leistung gemäss Tarif berechnet. In diesem Fall haben die Eltern wahrscheinlich keinen Anlass, eine Subventionierung von der Gemeinde zu fordern und gegebenenfalls einen Rekurs gegen einen negativen Entscheid einzulegen. Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und den Eltern können sich aber u.U. trotzdem ergeben, wenn die Gemeinde die Subventionierung eines anerkannten Betreuungsplatzes ganz oder auch nur teilweise verweigert.

- Man kann sich den Fall vorstellen, dass die Betreuungseinrichtung die Aufnahme eines Kindes verweigert, das aus einer Gemeinde stammt, die keine Subventionierung des Betreuungsplatzes zugesteht. Es ist denkbar, dass die Eltern dabei gegen die Wohngemeinde vorgehen.
- Sollten die Eltern zusätzlich zum Pensionspreis, wegen mangelnden Subventionen der Gemeinde, einen weiteren Beitrag an das Defizit der

Einrichtung entrichten müssen, könnten sie eventuell veranlasst sein, ihren Standpunkt gegenüber der Gemeinde in einem Beschwerdeverfahren zu vertreten. Es scheint jedoch eher, dass den Eltern gegenüber der Gemeinde nur, aber immerhin, der Weg der Aufsichtsbeschwerde offensteht, wie der nachfolgende Punkt nahelegt.

- Gemäss einer kürzlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts scheint die Aktivlegitimation der Eltern gegenüber Subventionsentscheiden der Gemeinde fraglich. Im zu beurteilenden Fall ging es allerdings um einen Entscheid des Oberamtmannes, welcher zuungunsten der Gemeinde ausgefallen war, und die Beschwerdelegitimation der Gemeinde ist zweifelsfrei im Gesetz vorgesehen, unabhängig davon, ob der angefochtene Entscheid ein Aufsichtsentscheid war (Art. 158 GG) oder ein Beschwerdeentscheid (Art. 155 Abs. 2 Satz 2 GG) (Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 24.09.1998, IA 98 62, Gemeinde M. gegen Entscheid des Oberamtmannes, in der Angelegenheit der Eheleute X. gegen Gemeinde M. ; der Text dieses Entscheids ist auf dem Internet abrufbar, unter der Adresse des Verwaltungsgerichts : <http://www.etatfr.ch/tad/>).
- In all diesen Beispielen, in allen möglichen pendenten Fällen oder solchen, die sich bis zum 31.12.1998 ereignen sollten, bleibt die Übergangsfrist von zwei Jahren für den Abschluss von Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und der Betreuungseinrichtung vorbehalten.
- Eine andere Streitigkeit kann sich in der Beziehung zwischen der Gemeinde und der Betreuungseinrichtung ereignen. Da das juristische Verhältnis zwischen diesen beiden Parteien über Vereinbarungen geregelt wird, gehen wir davon aus, dass darauf das für verwaltungsrechtliche Verträge bzw. Klagen anwendbare Verfahren gilt. Die zuständige Instanz wäre wohl das Verwaltungsgericht, da das BEG kein spezifisches Verfahren vorsieht (Art. 121ff. VRG).

Führen die Verhandlungen zwischen der Gemeinde und der Betreuungseinrichtung jedoch nicht zu einer Einigung, so gibt es unseres Erachtens keine neutrale Instanz, die einen Schiedsspruch fällen könnte. Es besteht die Gefahr, dass sich ein solcher Konflikt auf die Ebene der Beziehung zwischen der Gemeinde und den Eltern verlagert ; diese Parteien können von den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch machen (siehe oben).

- Insofern als die Betreuungseinrichtung das öffentliche Recht anwendet (das BEG oder das Datenschutzgesetz zum Beispiel), scheint sie über die Kompetenz zu verfügen Entscheidungen zu fällen, die gemäss Artikel 10 BEG und Artikel 153 Abs. 2 GG Grundlage für eine Beschwerde bei der Gemeinde bilden könnte (Art. 103 VRG). Man kann u.E. Betreuungseinrichtungen als Träger kommunaler Aufgaben betrachten (Art. 153, Abs. 2 GG), insofern sie auf vertraglicher Grundlage Betreuungsplätze bereitstellen, die von der Gemeinde subventioniert werden. Diese Fragen bleiben heikel, da die grundlegende juristische Beziehung zwischen den Betreuungseinrichtungen und den Eltern – die “Platzierung der Kinder in einem ausserfamiliären Umfeld” – nicht zwingend vom öffentlichen, sondern eher vom Privatrecht bestimmt wird, was eher für die Zuständigkeit des Zivilrechts sprechen würde (vorbehalten bleibt der Fall von gemeindeeigenen Kinderkrippen). Es scheint deshalb sinnvoll, zu untersuchen, welche Rechte oder

Pflichten Gegenstand einer Streitigkeit darstellen, und welche Kategorie rechtlicher Normen diese Beziehungen bestimmen.

## 10. INKRAFTTRETEN

Referenz	Inhalt
<i>G11</i>	Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
<i>R9</i>	Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Durch den Staatsratsbeschluss vom 23. Januar 1996 hat der Staatsrat die Einführung des BEG auf den 1. Januar 1997 festgelegt.

Die vom Reglement bestimmte Übergangsfrist zur Unterzeichnung einer Vereinbarung muss berücksichtigt werden.

## II. KAPITEL: BEDÜRFNISABKLÄRUNG

Das Ziel von unterzeichneten Vereinbarungen ist, der Bevölkerung unter Berücksichtigung ihrer Interessen ein genügendes Angebot an Betreuungsplätzen anzubieten.

Es gibt keine Betreuungseinrichtung, die alleine den Bedarf und die Interessen der Bevölkerung berücksichtigen könnte. Dieser Bedarf und diese Interessen können im Sinne der Erziehung, der Betreuung oder der Sozialisation der Kinder verstanden werden. Man unterscheidet kollektive und familiäre Einrichtungen.

Der Artikel 3 des Gesetzes sowie der Artikel 2 des Reglements erlauben es den Gemeinden mit Flexibilität dem Bedarf und den Interessen der Bevölkerung zu begegnen.

### 2.1 ZU BERÜCKSICHTIGENDE FAKTOREN

Die Art der Betreuung des Kindes richtet sich nach folgenden Aufnahmekriterien und Möglichkeiten:

- **das Alter:** Säugling, Baby bis 18 Monate oder 2 Jahre, oder älter bis zu 6 Jahren.
- **die Art der pädagogischen Aufnahme:** kollektiv (in einer Institution), familiär (in einer Familie), Erziehung, Betreuung, Sozialisation.
- **die Öffnungszeiten:** erweiterte Öffnungszeiten (mehr als 4 Stunden pro Tag und/oder mehr als 20 Stunden pro Woche) EÖZ, begrenzte Öffnungszeiten (weniger als 4 Stunden pro Tag und/oder weniger als 20 Stunden pro Woche) BÖZ.
- **einen organisierten Institutionstyp** gemäss Normen und Empfehlungen des kantonalen Jugendamtes und durch eine Genehmigung der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion.

### 2.2 VERTEILUNG DER EINRICHTUNGSARTEN GEMÄSS DEM AUFNAHMEBEDARF

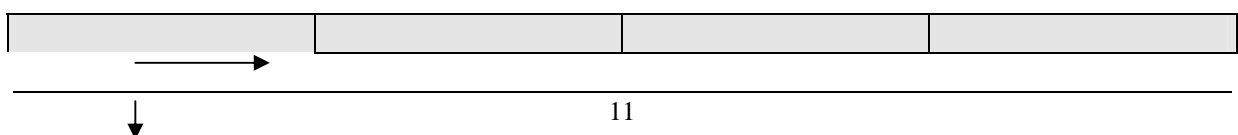
Die Gemeinden sind laut Gesetz BEG verpflichtet, eine Bedürfnisabklärung durchzuführen. Das kantonale Jugendamt empfiehlt, dazu folgende Faktoren und Überlegungen zu berücksichtigen:

- 1. Faktor Öffnungszeiten: erweiterte oder begrenzte Öffnungszeiten
- 2. Faktor Bedarf an hauptsächlichlicher Betreuung: wofür die Einrichtung im pädagogischen Sinn entsteht - Erziehung, Betreuung, Sozialisation.
- 3. Faktor Aufnahmetypus: kollektive oder familiäre Organisation.

Diese Faktoren erlauben eine Zusammenstellung der Einrichtungen sowie deren Betreuungsart.

Folgende zwei Darstellungen zeigen generelle Tendenzen, die in der Betreuung von Kindern zu beobachten sind:

#### 2.2.1. Aufnahmeeinrichtungen mit erweiterten Öffnungszeiten / EÖZ



Bedarf Art →	Erziehung	Betreuung	Sozialisation
Kollektiv	Kinderkrippe Kinderkrippe mit Säuglingsabteilung	Hütendienst	Kinderkrippe Hütendienst
Familiär	Tageseltern* Familiäre Aufnahmeeinrich- tungen (Familienkrippe)**	Tageseltern* Familiäre Aufnahmeein- richtungen (Familienkrippe)**	-----

### 2.2.2. Aufnahmeeinrichtungen mit begrenzten Öffnungszeiten / BÖZ

Bedarf Art → ↓	Erziehung	Betreuung	Sozialisation
Kollektiv	-----	Kinderhütendienst Halbtageskrippe Kinderladen	Spielgruppe
Familiär	Tageseltern* Familiäre Aufnahmeeinrich- tungen (nach Art eines Hütendienstes)**	Tageseltern* Familiäre Aufnahmeeinrich- tungen (nach Art eines Hütendienstes)**	-----

\* familiäre Form: Aufnahme von maximal 1 bis 3 Kindern zur selben Zeit, inklusive die eigenen Kinder im Vorschulalter

\*\* institutionalisierte Form: mehr als 3 Kinder zur selben Zeit

Die Normen und Empfehlungen des kantonalen Jugendamtes, die für die Genehmigung von Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter massgebend sind, zeigen detaillierte Kriterien für jede der hier aufgeführten Einrichtungen auf.

### **III. KAPITEL: VEREINBARUNGEN**

Die Vereinbarung stellt das grundlegende Werkzeug für die Aufnahme der Kinder in Betreuungseinrichtungen dar. Weiter regelt sie verschiedene Punkte zwischen der Gemeinde und der Betreuungseinrichtung, die vom Gesetz vorgeschrieben werden. Ein kommunales Reglement ist vom Gesetz her nicht zwingend notwendig für den Abschluss einer Vereinbarung; die Vereinbarung hingegen ist unabdingbar. Aus demokratischen Überlegungen empfiehlt sich jedoch ein von der Gemeindeversammlung erlassenes Reglement.

In der Vereinbarung müssen folgende Punkte geregelt werden:

- Die Höhe des Gemeindebeitrages an die Betreuungseinrichtung und die Art der Gewährung
- Das Informationsrecht gemäss Artikel 6 des Gesetzes;
- Das Verfahren zur Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung, des Tarifs und des Tätigkeitsberichts

Das folgende Beispiel kann als Grundlage zur Ausarbeitung einer Vereinbarung dienen:

### **VEREINBARUNG**

zwischen

der Gemeinde .....(anschliessend Gemeinde genannt)

und

der Betreuungseinrichtung .....(anschliessend Einrichtung genannt)

Die Parteien legen zu Beginn fest:

- die Betreuungseinrichtung verfügt über die im Artikel 2 Bst. a des Gesetzes vom 28. September 1995 Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter (BEG) vorgeschriebene Bewilligung, die das kantonale Jugendamt erteilt.
- die Gemeinde ..... ist Sitzgemeinde im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 BEG.

#### Artikel 1 Zweck der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung hat zum Zweck, die Modalitäten der Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde durch die Betreuungseinrichtung im Sinne des BEG zu regeln.

#### Artikel 2 Anwendungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung gilt für Kinder im Alter zwischen..... und.....Jahren, deren Eltern in der Gemeinde wohnhaft sind.

#### Artikel 3 Art der Aufnahme und Leistungen der Betreuungseinrichtung

Unter der Art und Weise der Aufnahme wird sowohl eine regelmässige als auch eine gelegentliche Aufnahme verstanden (*die Einzelheiten sind zu umschreiben*).

#### Artikel 4 Anzahl Plätze

Die Betreuungseinrichtung verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Kinder der Gemeinde aufzunehmen, dies gemäss der maximal zulässigen Anzahl Kinder gemäss Betriebsbewilligung.

#### Artikel 5 Subventionen der Gemeinde

Als Gegenleistung überweist die Gemeinde der Betreuungseinrichtung eine Subvention, die sich anhand der beigelegten Skala berechnet, welche Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung ist. Die Gemeinde und die Betreuungseinrichtung behalten sich das Recht vor, die beigelegte Skala jederzeit zu überarbeiten und anzupassen.

#### Artikel 6 Tarife

Die Tarife werden von der Betreuungseinrichtung berechnet. Anpassungen werden jedes Mal der Gemeinde zur Genehmigung unterbreitet.

## Artikel 7 Jahresrechnung, Budget und Tätigkeitsbericht

Die Jahresrechnung, das Budget und der Tätigkeitsbericht werden der Gemeinde übergeben, sobald sie von der Sitzgemeinde oder einem von ihr bezeichneten Organ genehmigt wurden.

## Art. 8 Frequentierung und Informationsrecht

Gemäss den Richtlinien über den Datenschutz kann die Gemeinde eine Liste mit den Namen der Kinder, welche die Betreuungseinrichtung besuchen, und dem von den Eltern bezahlten Betrag verlangen, dies jedoch nur für die Fälle, wo die Gemeinde eine Subvention leistet. Diese Liste wird der Gemeinde *vierteljährlich* zugestellt.

## Artikel 9 Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung gilt für ....., ab dem Inkrafttreten. Diese wird von Jahr zu Jahr stillschweigend erneuert unter Vorbehalt einer Kündigung durch eine der Parteien binnen .....(Kündigungsfrist).

## Artikel 10 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am ..... in Kraft

Unterzeichnet in ....., am .....

Im Namen des Gemeinderates

Der/die Gemeindeschreiber(in)

Der/die Gemeindepräsident(in)

Im Namen der Betreuungseinrichtung

Die/der Sekretär(in)

Der/die Präsident(in)

## IV. KAPITEL: MUSTERREGLEMENT

Aufgrund des BEG können die Gemeinden ein Gemeindereglement erlassen.

Ein solches Reglement muss sich im Rahmen der in Kapitel I und II des vorliegenden Bulletins beschriebenen Definitionen bewegen. Es muss den Willen der Gemeinde zum Ausdruck bringen:

- das Gesetz anzuwenden;
- dem von der Bevölkerung geäußerten Bedürfnis nach Betreuung der Kinder zu entsprechen;
- das Organ zu bestimmen, welches mit der Ausführung des Reglements beauftragt wird ;
- die Rechtsmittel zu präzisieren;
- das Inkrafttreten des Reglements zu bestimmen.

Das Musterreglement, welches nachfolgend skizziert wird, bildet die Grundlage der nötigen Artikel, die verordnet werden müssen. Andere Anordnungen können erlassen werden, solange diese dem Gesetz nicht widersprechen. Dies wird vorher mittels einer Abklärung durch das kantonale Jugendamt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindedepartement überprüft. Nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung wird das Reglement der Gesundheits - und Sozialfürsorgedirektion zur Genehmigung vorgelegt.

**Gemeindereglement  
über Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter  
(BEISPIEL)**

Die Gemeindeversammlung / der Generalrat von: \_\_\_\_\_

Auf der Grundlage:

- der Bundesverordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (BRV);
- des Einführungsgesetzes vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (EGZGB)
- des Gesetzes vom 25. September 1995 über die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter;
- das Ausführungsreglement vom 25. November 1996 zum Gesetz vom 25. September 1995 über die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter (AzBEG);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- das Gesetz zum Verfahren und zur Verwaltungsrechtspflege (VRG)

Beschliesst:

### **Artikel 1** Ziele

Dieses Reglement bezweckt die Anwendung des Gesetzes und die Regelung der Subventionsgewährung für Betreuungsplätze zugunsten von Kindern, die auf dem Gemeindegebiet wohnhaft sind.

### **Artikel 2** Definition

Die Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter sind Einrichtungen, welche die Bedingungen der von der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion erlassenen "Normen und Empfehlungen" erfüllen.

### **Artikel 3** Angebot an Betreuungsplätzen und Bedürfnisse der Bevölkerung

Die Gemeinde nimmt in Anerkennung der Bedürfnisse der Bevölkerung auf das Angebot an Betreuungsplätzen Rücksicht, das erweiterte und/oder begrenzte Öffnungszeiten bietet.

### **Artikel 4** Begünstigte

Unter Rücksichtnahme der Interessen der Bevölkerung subventioniert die Gemeinde Betreuungsplätze in Einrichtungen mit denen sie Vereinbarungen getroffen hat, oder trifft Individualvereinbarungen mit anderen Einrichtungen.

### **Artikel 5** Subventionen

Nach Abzug von Spenden und sonstigen Beiträgen subventioniert die Gemeinde den verbleibenden Betrag zwischen den Selbstkosten und dem bezahlten Anteil der Eltern.

### **Artikel 6** Zuständigkeit

Der Gemeinderat wird mit der Anwendung des Gesetzes und des vorliegenden Reglements betraut. Er schliesst die Vereinbarungen mit den Betreuungseinrichtungen.

#### **Artikel 7** Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung / dem Generalrat der Gemeinde: \_\_\_\_\_  
angenommen

Der/die GemeindegeschreiberIn

Der/die GemeindepräsidentIn

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Von der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion genehmigt.

Freiburg, den \_\_\_\_\_

Ruth LÜTHI  
Staatsrätin

#### **4.2. Verfahren der Begutachtung des Reglements**

##### **Die Gemeinden erstellen ein Reglementsentwurf**

indem sie bestehende Reglemente  
oder ein Musterreglement beiziehen.

Bevor das Reglement dem kommunalen Gesetzgeber vorgelegt wird, lassen sie es dem kantonalen Jugendamt **zur Vorprüfung** zukommen.



### **Vorprüfung**

Das kantonale Jugendamt leitet das Reglement dem Gemeindedepartement weiter. Diese beiden Dienststellen bringen ihre Bemerkungen an. Das kantonale Jugendamt teilt die Schlussfolgerungen der beiden Dienststellen den Gemeinden mit, und liefert ihnen Hinweise für weitere Schritte.



**Die Gemeinden beschliessen über das Reglement durch ihr gesetzgebendes Organ.**



### **Schlussprüfung durch das kantonale Jugendamt und das Gemeindedepartement**

Die Gemeinden stellen ihr Reglement in drei Exemplaren sowie einen entsprechenden Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung oder des Generalrates, die/der dieses angenommen hat, dem kantonalen Jugendamt zu.

Auf Empfehlen der beiden Dienststellen genehmigt die Gesundheit- und Sozialfürsorgedirektion das Reglement an.

Dieses Vorgehen wurde in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Jugendamt und dem Gemeindedepartement definiert.

## **V. KAPITEL: RICHTLINIEN ÜBER DEN DATENSCHUTZ**

Das kantonale Jugendamt hat in Zusammenarbeit mit der kantonalen Aufsichtsbehörde für Datenschutz folgende Richtlinien erarbeitet, die die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG) bei der Anwendung der Gesetzgebung über die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter ermöglichen.

Folgende Bestimmungen werden hier näher erläutert:

1. Das Beschaffen von Daten; eine Aufgabe, die den Betreuungseinrichtungen zukommt (Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter);

2. Das Bekanntgeben von Daten (Art. 6 des Gesetzes und Art. 3 Bst. b des Reglements);
3. Die Formulare;
4. Die Sicherheit, das Aufbewahren und Vernichten von Daten;
5. Das Bearbeiten von Personendaten in den Gemeinden.

## 1. DAS BESCHAFFEN VON DATEN

Die Betreuungseinrichtungen benötigen für ihren Betrieb Personendaten über die Benutzer und ihre gesetzlichen Vertreter (die Kinder, ihre familiäre und finanzielle Situation). Es dürfen nur Daten beschafft und bekanntgegeben werden, die für die Erfüllung der Aufgabe notwendig sind.

Diese Daten beinhalten:

1. Name des Kindes
2. Vorname des Kindes
3. Adresse des Kindes
4. Name des verantwortlichen Elternteils / der Eltern, des Vormundes
5. Vorname des verantwortlichen Elternteils / der Eltern, des Vormundes
6. Adresse des verantwortlichen Elternteils / der Eltern, des Vormundes, Telefonnummer
7. Beruf des verantwortlichen Elternteils / der Eltern
8. familiäre Situation des Kindes; Zivilstand des Elternteils / der Eltern, andere, im gleichen Haushalt lebende Kinder
9. finanzielle Situation des verantwortlichen Elternteils / der Eltern: Steuerveranlagung oder andere entsprechende Unterlagen
10. Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder

Bezahlen die Eltern den vollen Tarif, so müssen keine Informationen über ihre finanzielle Situation beschafft werden.

## 2. DAS BEKANNTGEBEN VON DATEN

Gemäss Artikel 6 des Gesetzes über die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter können die Gemeinden eine Liste der Kinder, die die Betreuungseinrichtungen besuchen sowie Auskunft über den von den Eltern bezahlten Tarif verlangen (Preis gemäss Skala). Das gilt allerdings nur für diejenigen Kinder, für die die Gemeinden Subventionen ausrichten. Die Art und die Häufigkeit dieser Informationsvermittlung ist in den Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und den Betreuungseinrichtungen geregelt (Art. 3 Bst. b des Ausführungsreglementes vom 25. November 1996). Die Gemeinden können sich zudem darüber informieren, für wie viele Kinder der Gemeinde der volle Tarif bezahlt wird und wie hoch die Gesamtzahl der Kinder in einer Betreuungseinrichtung ist.

Diese Daten beinhalten:

1. Name des Kindes
2. Vorname des Kindes
3. Adresse des Kindes
4. Name des verantwortlichen Elternteils / der Eltern, des Vormundes
5. Vorname des verantwortlichen Elternteils / der Eltern, des Vormundes
6. Adresse des verantwortlichen Elternteils / der Eltern, des Vormundes, Telefonnummer
7. Tarif, den der verantwortliche Elternteil / die Eltern bezahlen

## 3. DIE FORMULARE

Die Betreuungseinrichtungen achten bei der Erarbeitung der Anmeldeformulare auf die Einhaltung der Grundsätze des DSchG. Die Eltern werden im Formular darauf hingewiesen, welche Informationen der Gemeinde, die die Subvention leistet, allenfalls bekanntgegeben werden (Art. 6 des Gesetzes über die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter). Dieser Hinweis könnte wie folgt lauten:

*„Wir weisen Sie darauf hin, dass wir der Gemeinde auf Verlangen nur folgende Daten bekanntgeben: Liste der in den Gemeinde wohnhaften Kinder, die die Betreuungseinrichtungen besuchen und nicht den vollen Tarif bezahlen (Name, Vorname, Adresse, Eltern) sowie den Tarif, den die Eltern bezahlen. Für allfällige Zusatzinformationen wendet sich die Gemeinde direkt an Sie.“*

#### **4. DIE SICHERHEIT, DAS AUFBEWAHREN UND VERNICHTEN VON DATEN**

Die Daten müssen gemäss den Bestimmungen des DSchG aufbewahrt und anschliessend vernichtet werden. Ist die Rechnung bezahlt und sind die Kinder nicht mehr in der Betreuungseinrichtung, so besteht an sich kein Grund mehr für das Aufbewahren der Daten, ausser bei möglichen Beanstandungen von Seiten der Gemeinden oder aus statistischen Gründen. Für Personendaten erachten wir eine Dauer von 5 Jahren als genügend.

Die zu treffenden Sicherheitsmassnahmen sollen Persönlichkeitsverletzungen verhindern. Die Betreuungseinrichtungen müssen die Personendaten deshalb mit der nötigen Vertraulichkeit behandeln und sie mit geeigneten Sicherheitsvorkehrungen schützen (Computer mit sicheren Passwörtern ausrüsten, Büros, Räumlichkeiten und Schränke abschliessen, unberechtigten Personen den Zugriff auf die Dossiers verwehren usw.). Die Betreuungseinrichtungen dürfen bei den Gemeinden sicherstellen, dass diese für die ihnen übermittelten Personendaten geeigneten Sicherheitsmassnahmen getroffen haben.

#### **5. DAS BEARBEITEN VON PERSONENDATEN IN DEN GEMEINDEN**

Das Bearbeiten von Personendaten in den Gemeinden untersteht ebenfalls dem DSchG. Die Gemeinden müssen die notwendigen organisatorischen und sicherheitstechnischen Massnahmen treffen, zum Beispiel die Bezeichnung eines Verantwortlichen für die Bearbeitung der von den Betreuungseinrichtungen gelieferten Personendaten.

### **ANHANG**

#### **AUSZUG AUS DEM GESETZ VOM 25. NOVEMBER 1994 ZUM DATENSCHUTZ**

Um die Tragweite der Richtlinien näher auszuführen, drucken wir nachfolgend die Artikel 4 bis 16 DSchG im Wortlaut. Sie betreffen die Grundsätze der Bearbeitung von Personendaten.

### **2. KAPITEL**

#### **Grundsätze für das Bearbeiten von Personendaten**

##### *1. Allgemeine Bedingungen der Rechtmässigkeit des Bearbeitens*

**Art. 4.** Das öffentliche Organ darf Personendaten nur dann bearbeiten, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht oder, falls keine solche besteht, wenn die Bestimmungen über die Erfüllung seiner Aufgabe es voraussetzen. Gesetzliche Grundlage

**Art. 5.** <sup>1</sup> Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, für den sie beschafft wurden, oder zu einem Zweck, der mit diesem nach Treu und Glauben vereinbar ist. Zweckbindung

<sup>2</sup> Die Fälle, in denen die betroffene Person einer Änderung der Zweckbestimmung zugestimmt hat, bleiben vorbehalten.

**Art. 6.** Die Daten und die Art ihrer Bearbeitung müssen für den Zweck des Bearbeitens erforderlich und geeignet sein. Verhältnismässigkeit

**Art. 7.** Die Daten müssen, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, richtig und nachgeführt sein. Richtigkeit

**Art. 8.** Das öffentliche Organ, das besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet, muss alle nötigen Massnahmen ergreifen, um der erhöhten Gefahr der Persönlichkeitsverletzung zu begegnen, die das Bearbeiten solcher Daten mit sich bringt. Besondere Sorgfaltspflicht

Beschaffen der Daten

## *2. Zusätzliche Bedingungen für bestimmte Formen des Bearbeitens*

**Art. 9.** <sup>1</sup> Personendaten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben. Sie dürfen nur dann bei einem öffentlichen Organ oder einem Dritten eingeholt werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht, die Natur der Aufgabe es erfordert oder wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

<sup>2</sup> Das Beschaffen von Daten muss für die Person, die um die Daten angegangen wird, als solches erkennbar sein.

<sup>3</sup> Werden Daten systematisch, namentlich mit Fragebogen, erhoben, so sind der Zweck und die gesetzliche Grundlage des Bearbeitens sowie die Empfänger der Daten anzugeben. In den übrigen Fällen werden diese Angaben auf Anfrage mitgeteilt .

**Art. 10.** <sup>1</sup> Personendaten dürfen nur dann bekanntgegeben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht, oder wenn im Einzelfall: Bekanntgabe der Daten

a) das öffentliche Organ, das die Daten anfordert, diese für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt; a) Bedingungen

b) die private Person, die die Daten anfordert, ein Interesse an der Bekanntgabe nachweisen kann, das dem Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten vorgeht, oder

c) die betroffene Person der Bekanntgabe zugestimmt hat oder ihre Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

<sup>2</sup> Der Zugang zu Personendaten über ein Abrufverfahren, namentlich ein On-line-Zugriff, darf einem Empfänger nur gewährt werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung dies vorsieht.

**Art. 11.** Die Bekanntgabe wird abgelehnt, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden, wenn: b) Einschränkungen

a) ein wesentliches öffentliches Interesse oder ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person oder eines Dritten es verlangt, oder

b) eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht es erfordert.

**Art. 12.** Die Bekanntgabe der Personendaten, die bei der Einwohnerkontrolle eingetragen sind, richtet sich nach dem entsprechenden Gesetz. c) Vorbehalt

**Art. 13.** <sup>1</sup> Personendaten müssen vernichtet werden, sobald das öffentliche Organ sie nicht mehr benötigt. Vernichten der Daten

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Kantons und der Gemeinden über die Archivierung der Schriftstücke der Verwaltung bleiben vorbehalten.

Beschaffen  
von Daten bei  
einem  
öffentlichen  
Organ

### 3. Bearbeiten von Daten für nicht personenbezogene Zwecke

**Art. 14.** Wenn Personendaten im Hinblick auf eine Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Zwecke der Statistik, der Forschung oder der Planung beschafft werden müssen, können sie beim öffentlichen Organ, das im Besitz der Daten ist, eingeholt werden.

**Art. 15.** <sup>1</sup> Jedes öffentliche Organ darf bei der Erfüllung seiner Aufgabe die Personendaten, die in seinem Besitz sind, für nicht personenbezogene Zwecke bearbeiten.

Rechtmässigkeit des Bearbeitens

<sup>2</sup> Es darf diese Daten einem anderen öffentlichen Organ im Hinblick auf eine Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke bekanntgeben, wenn:

- a) diese Bearbeitung in den Aufgabenbereich des Organs fällt, das die Daten verlangt, und
- b) diese Zwecke nicht offensichtlich unvereinbar sind mit den Zwecken, für die die Daten ursprünglich beschafft worden sind.

Die in Artikel 11 vorgesehenen Einschränkungen der Bekanntgabe bleiben vorbehalten.

**Art. 16.** <sup>1</sup> Sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt, müssen die für nicht personenbezogene Zwecke bearbeiteten Personendaten anonymisiert werden oder zumindest ohne direkten Bezug auf die betroffenen Personen verwendet werden.

Besondere Bedingungen

<sup>2</sup> Die Ergebnisse müssen so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.